

## *PV-Anlagen richtig versichern*



PV-Anlage auf einem landwirtschaftlichen Gebäude

Versicherungen für Photovoltaikanlagen lassen sich in zwei Gruppen einteilen: **Haftpflichtversicherungen und Schadenversicherungen** für die Anlage selbst einschließlich Ausfallkosten

### Haftpflichtversicherung

Eine **Haftpflichtversicherung** ist notwendig um Schäden, die durch die Photovoltaikanlage Personen oder anderen Sachen zugefügt werden, zu ersetzen oder abzuwehren. **Beispiel:** Ein Paneel fällt vom Dach und verletzt eine Person oder beschädigt ein Auto. Liegt ein Verschulden des Eigentümers vor (BGB § 823), leistet der Haftpflichtversicherer.

Aber Vorsicht! Seit das Finanzministerium dem netzeinspeisenden Betreiber Unternehmer-eigenschaft zuerkannt hat, entstand eine Grauzone. Bis dato war bei Privatpersonen der Haftpflichtschaden über die Privathaftpflichtversicherung bzw. die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung gedeckt. Zukünftig sollten sich Betreiber vom Versicherer formell bestätigen lassen, dass der Besitz und Betrieb in der Privathaftpflicht- bzw. in der Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung mitversichert ist.

Komplizierter wird es, wenn eine Privatperson eine Photovoltaikanlage mit Netzeinspeisung auf einem fremden Dach betreibt. Schon die Frage nach dem Eigentümer wirft komplizierte Rechtsfragen auf, die am Besten notariell oder



PV-Anlagen auf Privathäusern

zumindest mit einem Gestattungsvertrag geregelt werden..

Dieser wird u. U. wird der Eigentümer ebenso haftpflichtig wie der Betreiber.

Bei Gründung einer Gesellschaften speziell zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage sollte eine Betriebshaftpflicht- bzw. Betreiberhaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Da es z. T. große Unterschiede bei den Versicherungssummen, den Beiträgen und dem Kleingedruckten gibt, sollten Sie sich unbedingt durch einen Versicherungsfachmann beraten lassen.

**Vermittlung von Versicherungen für Photovoltaikanlagen einschl. Ertragsausfall und Solarthermieanlagen**

**JÜRGEN  
BOECKLE**

Im Reutbusch 21  
75217 Birkenfeld-Obernhausen  
Tel. 07082/943140 Fax: 943141

Email:  
[mail@solarversicherungen.com](mailto:mail@solarversicherungen.com)

## Schadensversicherungen

Versicherungsschutz gegen **Schäden an der Anlage** selbst bieten zwei sehr unterschiedliche Vertragsformen:

### Die Gebäudeversicherung

Die Anlage kann zum einen Gebäudebestandteil sein. Eine Unsicherheit bleibt, weil juristisch noch nicht entschieden ist, ob die Photovoltaikanlage ein wesentlicher Gebäudebestandteil ist oder nicht. Darüber entscheidet die Rechtsprechung zum § 93ff BGB. Bei der Auslegung hängt es sicherlich auch davon ab, ob die Anlage aufgeständert oder integriert ist und ob der Strom eingespeist wird oder die Photovoltaikanlage im Inselbetrieb gefahren wird.

Ob die Anlage in Ihrer Gebäudeversicherung versichert ist, sollten Sie sich durch Ihren Versicherer formell bestätigen lassen, da nicht alle Versicherer eine Photovoltaikanlage als Gebäudebestandteil anerkennen. Denken Sie auch daran, die Versicherungssumme des Gebäudes bei nachträglicher Errichtung der PV-Anlage um den Anlagenwert zu erhöhen bzw. anzupassen, da eine Wertsteigerung des Gebäudes eingetreten ist.

Ist sie mitversichert, **hat die Photovoltaikanlage den gleichen Versicherungsschutz wie das Gebäude und dieser ist nicht ausreichend.** In der Regel ist sie also versichert bei Brandschäden, Blitzschlag, Explosion und Sturm. Erweiterungen auf Elementarschäden und Überspannung und weitere Gefahren sind bei einigen Versicherern möglich.

### Eine Ertragsausfallversicherung ist damit in der Regel nicht verbunden.

Besondere Vereinbarungen benötigen Sie immer bei einer Boden- oder Mastanlage. Diese werden zwar mit dem Grund- und Boden fest verankert, werden damit aber noch nicht automatisch zum Gebäudebestandteil.

Den wohl umfassendsten Versicherungsschutz bietet die **Elektronikversicherung. Sie zählt im Unterschied zur Gebäudeversicherung nicht die versicherten Gefahren auf, sondern die nicht versicherten Risiken.** Das ist etwas gewöhnungsbedürftig. Man liest die Bedingungen so: **Alle Gefahren und Schäden, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, sind versichert.**

### Und Ausschlüsse gibt es nicht viele:

Die Wesentlichen sind: Vorsatz des Versicherungsnehmers, betriebsbedingte

Abnutzung und Verschleiß, Kernenergie, Krieg, innere Unruhen, Garantieschäden bzw. Erdbeben (Einschluss evtl. gegen Zuschlagsprämie möglich).

**Ein weiterer Vorteil dieser Vertragsform ist, dass die Beweislast umgekehrt ist.** Der Versicherer muss beweisen, dass eine ausgeschlossene Gefahr den Schaden herbeigeführt hat.

Es spielt also keine Rolle, ob spielende Kinder Steine auf die Paneele werfen, dicke Hagelkörner gegen die Module prasseln, ob Hochwasser oder Leitungswasser den Wechselrichter beschädigen bzw. überfluten. Ist ein Anlagenteil beschädigt liegt ein versichertes Ereignis vor.

### Und davon kennen die Versicherer viele:

- Vandalismus / Sabotage
- Sturm / Hagel
- Ungeschicklichkeit
- Fahrlässigkeit
- Überspannung
- unsachgemäße Handhabung
- Kurzschluss
- höhere Gewalt
- Blitzschlag
- Brand
- Induktionsschäden
- Wasser
- Bedienungsfehler
- Diebstahl
- Einbruchdiebstahl
- Raub oder Plünderung
- Schneedruck
- Tierverschiss

um nur die wesentlichsten Ursachen zu nennen.

Die Elektronikversicherung wird bei vielen Versicherungen mit einer Ertragsausfallpauschale kombiniert. In Abhängigkeit von der jahreszeitlichen Globalstrahlung wird je KWp ein fest vereinbarter Betrag vergütet.

### Quellen:

**Solarversicherungsbüro**

**Jürgen Boeckle \***

**Im Reutbusch 21 \***

**75217 Birkenfeld-Obernhausen**

**Tel. 07082/943140 \* Fax: 943141**

**Email: [mail@solarversicherungen.com](mailto:mail@solarversicherungen.com)**

**Internet: [www.solarversicherungen.com](http://www.solarversicherungen.com)**